

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk,
Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4221 –**

Zur digitalen Gewalt

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nimmt die Digitalpolitik nach Ansicht der Fragesteller einen prominenten Raum ein. Die Bundesregierung will „das Potenzial der Digitalisierung für die Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen, für Wohlstand, Freiheit, soziale Teilhabe und Nachhaltigkeit nutzen“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, hier S. 15). Im Kapitel zur „Digitale[n] Infrastruktur“ heißt es, dass „Wege hin zu einer besseren digitalen Teilhabe für alle“ geprüft würden (ebd., S. 16). Des Weiteren wird ein „Gesetz gegen digitale Gewalt“ angekündigt (ebd., S. 18).

Im August 2022 hat die Bundesregierung eine Digitalstrategie veröffentlicht, die ihre digitalpolitischen Vorhaben konkretisiert (Bundestagsdrucksache 20/3329; im Folgenden „Digitalstrategie“). Im Kapitel zur „Digitale[n] Zivilgesellschaft“ wird dort konstatiert, „Entwicklungen wie Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt sind Gefahren für unsere Grundrechte“ (ebd., S. 17). Mit einem „Gesetz gegen digitale Gewalt“ sollen „rechtliche Hürden für Betroffene“ abgebaut werden (ebd.). Im Jahr 2025 möchte sich die Bundesregierung daran messen lassen, inwieweit dieses „Gesetz gegen digitale Gewalt und die entsprechenden Beratungsangebote“ Betroffenen eine Unterstützung bieten, um „sich gegen digitale Gewalt zu wehren“ (ebd., S. 18).

1. Was genau versteht die Bundesregierung unter „digitaler Gewalt“?

In welchen Erscheinungsformen, in welchen Zusammenhängen, in welchen Medien und auf welchen Plattformen tritt nach Auffassung der Bundesregierung „digitale Gewalt“ auf (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte mit Beispielen belegen)?

Bei dem Begriff „digitale Gewalt“ handelt es sich nicht um einen rechtlich definierten Fachbegriff.

Allgemein werden darunter verschiedene Formen von Angriffen auf Personen und Personengruppen, insbesondere durch Herabsetzungen, Rufschädigung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung und soziale Ausgrenzung verstanden, die im digitalen Raum, also insbesondere auf Online-Portalen und sozialen Plattformen, über Messengerdienste oder auch über E-Mail-Dienste begangen werden (vergleiche zu Cybermobbing: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing--86484>). Digitale Gewalt kann sich gegen einzelne Personen aber auch Personengruppen richten. Sie kann sich im öffentlichen wie im privaten Raum abspielen. Digitale Gewalt richtet sich häufig gegen Frauen, ethnische und religiöse Minderheiten, Menschen mit Einschränkungen und Personen mit LSBTI-Orientierung. Sie ist nicht auf bestimmte Online-Plattformen oder Messengerdienste beschränkt.

2. Wo liegen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. Gemeinsamkeiten zwischen „digitaler Gewalt“ und physischer Gewalt, wo Unterschiede?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, es gebe eine Verbindung zwischen „digitaler Gewalt“ und physischer Gewalt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Unterschiede bestehen darin, dass digitale Gewalt im digitalen Raum in verschiedenen medialen Formen ohne unmittelbare körperliche Einwirkung ausgeübt und damit psychisch vermittelt wird, während physische Gewalt sich auf die direkte Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit des Opfers bezieht. Gemeinsamkeiten bestehen darin, dass beide Formen der Gewaltausübung die Unantastbarkeit und damit die Würde der betroffenen Personen verletzen können. Auch sind mit der Gewaltausübung häufig Einschüchterungseffekte verbunden. Digitale Gewalt geht oftmals mit physischer Gewalt einher oder bereitet für die Ausübung von physischer Gewalt den Boden, wodurch sich die Effekte gegenseitig verstärken. Außerdem ist eine niedrigere Hemmschwelle bei der Ausübung digitaler Gewalt zu erwarten und mit einem großen digitalen Publikum zu rechnen.

3. Kann die Bundesregierung beim Verwenden des Begriffes der „digitalen Gewalt“ eine Bagatellisierung physischer Gewalt erkennen?

Wenn ja, warum verwendet sie dennoch diesen Begriff?

Wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

Die Verwendung des Begriffs der digitalen Gewalt führt aus Sicht der Bundesregierung zu keiner Bagatellisierung von physischer Gewalt.

4. Kann die Bundesregierung angeben und an konkreten Beispielen belegen, inwieweit „Entwicklungen wie Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt [...] Gefahren für unsere Grundrechte“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) sind?

Sieht die Bundesregierung „Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt“ als miteinander verwandte Phänomene an, und falls ja, worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Verwandtschaft?

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen bei Nutzerinnen und Nutzern des Internets einen sogenannten Silencing-Effekt aus Furcht vor Angriffen. So hat eine repräsentative Bevölkerungsumfrage im Rahmen eines vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) geförderten Projekts der Universität Leipzig im Jahr 2020 ergeben, dass 18 Prozent der Befragten schon selbst von digitalem Hass

betroffen waren und 42 Prozent der Befragten angaben, aus Angst vor digitalem Hass schon einmal einen Beitrag nicht gepostet oder anders formuliert zu haben (Hoven/Witting, Neue Juristische Wochenschrift 2021, 2397, 2399). Die Untersuchungen ergeben auch, dass die individuellen und gesellschaftlichen Folgen von digitalem Hass aufgrund der Breitenwirkung und der schnelleren Verbreitung weit über die Wirkungen von Beleidigungen in der analogen Welt hinausgehen. Digitaler Hass bedroht nicht mehr nur die Ehre des einzelnen Betroffenen, sondern stellt eine Gefahr für den freien gesellschaftlichen Meinungsaustausch und die Gesellschaft als Ganzes dar (ebenda, Seite 2398 folgende).

Digitale Plattformen können zudem in Radikalisierungsprozessen eine bedeutende Rolle spielen. Extremistische Akteure nutzen das Internet, um einerseits ihre Ideologie zu verbreiten, andererseits aber auch zur Begehung von Straftaten. So wird ein großer Teil der Volksverhetzungen im Internet begangen. Insgesamt wurden im Jahr 2021 im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität 8.960 politisch motivierte Straftaten durch die deutschen Polizeibehörden registriert, die mittels des Tatmittels „Internet“ begangen wurden – das entspricht einem Anstieg um 12,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Dass Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt oftmals Hand in Hand gehen, hat die Bundesregierung im Hinblick auf Verschwörungsideologien etwa im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie schon dargelegt. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19709 sowie auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21139 verwiesen.

5. Warum braucht es nach Auffassung der Bundesregierung ein „Gesetz gegen digitale Gewalt“, wie es im Koalitionsvertrag und in der Digitalstrategie angekündigt wird (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Welche mutmaßliche strafrechtliche Lücke möchte die Bundesregierung mit diesem genannten Gesetz schließen?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, rechtliche Hürden für Betroffene von digitaler Gewalt abzubauen, die es erschweren, selbst effektiv gegen Beleidigungen, Drohungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz vorgehen zu können. Dazu zählen insbesondere Lücken bei Auskunftsrechten. Außerdem sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Verfahren zur Anzeigenerstattung und für private Verfahren sowie richterlich angeordnete Accountsperrungen geschaffen werden. Eine Änderung des Strafrechts sieht der Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang nicht vor. Die Bundesregierung prüft, wie die genannten Aufträge durch gesetzliche und sonstige Maßnahmen umgesetzt werden können.

6. Welches Ressort ist innerhalb der Bundesregierung federführend beim Ausarbeiten eines Gesetzentwurfs gegen „digitale Gewalt“?

Wann ist ggf. mit einem ersten Gesetzentwurf zu rechnen?

Das BMJ ist für den Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung federführend. Ein Zeitpunkt für die Vorlage des Gesetzentwurfs steht noch nicht fest.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, „digitale Gewalt“ lasse sich eindeutig messen, quantifizieren und qualifizieren?

Wenn ja, welche Zahlen liegen der Bundesregierung aus welchen Quellen für die vergangenen zwei Jahre vor (bitte ausführen)?

Die nachstehenden Erkenntnisquellen geben nach Auffassung der Bundesregierung zumindest Anhaltspunkte für das Ausmaß digitaler Gewalt.

Erste Erkenntnisse wird die Befragung zur aktuellen Lebenssituation, der Sicherheit und den Belastungen im Alltag liefern, die derzeit von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundeskriminalamt umgesetzt wird. Hier ist Gewalt im digitalen Raum ein Schwerpunkt.

Die Zahl politisch motivierter Straftaten, die mittels des Tatmittels „Internet“ begangen wurden, wird statistisch erfasst (siehe hierzu Antwort zu Frage 4).

Ferner wird auf einschlägige Studien zum Thema Hass im Netz verwiesen, zum Beispiel auf die regelmäßig stattfindende Erhebung des Umfrageinstituts Forsa im Auftrag der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen.

8. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung gesellschaftliche Gruppen, die besonders bedroht wären durch „digitale Gewalt“?

Welche Gruppen wären das, und warum?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 angemerkt, kann digitale Gewalt jede Person treffen. Ethnische und religiöse Minderheiten, Menschen mit Einschränkungen, Personen mit LSBTI-Orientierung, aber auch Frauen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von digitaler Gewalt überproportional häufig betroffen. Außerdem können je nach gesellschaftlicher Entwicklung oder Krisenlage auch Gruppen wie etwa Amts- und Mandatsträger in den Fokus von digitaler Hassrede geraten. Im Rahmen des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Spitzenforschungscluster „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA) wurde bei einer bundesweiten Befragung aller haupt- und ehrenamtlicher (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte festgestellt, dass fast die Hälfte aller Befragten in den zurückliegenden sechs Monaten Erfahrungen mit Anfeindungen und Bedrohungen in ihrem Amtsalltag gemacht haben. Beobachtet wird dabei insbesondere eine Verrohung des Diskussionsklimas im Internet, die einen an der Sache ausgerichteten Diskurs immer mehr verdrängt.

9. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung gesellschaftliche Gruppen, die besonders anfällig dafür wären, „digitale Gewalt“ auszuüben?

Welche Gruppen wären das, und warum?

In der Öffentlichkeit wird immer wieder berichtet, dass digitale Gewalt oftmals von Personen und Personengruppen ausgeht, die sich selbst als marginalisiert und von der Mehrheit in Politik und Gesellschaft zu wenig beachtet fühlen. Außerdem wird digitale Gewalt von Personen und Personengruppen verbreitet, die politisch oder religiös extremistische Gesinnungen vertreten.

10. Fasst die Bundesregierung unter dem Begriff der „digitalen Gewalt“ auch etwaige staatliche Aktivitäten, die auf die Manipulation, Dekontextualisierung und Delegitimierung einer freien Meinungsäußerung im digitalen Raum abzielen (bitte ausführen)?

Staatliche Aktivitäten im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie werden seitens der Bundesregierung auch nicht dem Begriff „digitale Gewalt“ zugeordnet.

11. An wen richten sich die „Beratungsangebote“, die Betroffenen Unterstützung bieten sollen, um sich „gegen digitale Gewalt zu wehren“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Ist die Bundesregierung bereits an der Finanzierung solcher „Beratungsangebote“ beteiligt (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung fördert das Projekt „Hass als ganzheitlicher Bedrohung begegnen. Betroffenenberatung an der Schnittstelle zwischen analoger und digitaler Gewalt“ der HateAid gGmbH. Dieses Beratungsangebot richtet sich an Betroffene von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus, Antisemitismus, Misogynie und Diskriminierung aufgrund von LSBTI-Merkmalen.

Bestandteil der Förderung von HateAid im Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist die aufsuchende und ganzheitliche Beratung von kommunal Engagierten. Wegen der Höhe der Förderung des Trägers wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Außerdem fördert die Bundesregierung den Ausbau des Online-Beratungsangebots der JugendNotmail. Die JugendNotmail ist ein Online-Beratungsangebot für junge Menschen, die sich in seelischen Notlagen befinden. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Einzelberatung, eines moderierten Themenchats oder über das Forum.

Zudem fördert die Bundesregierung die Geschäftsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, die eine allgemeine Onlineberatung für Kinder und Jugendliche und aber auch eine Onlineberatung für Eltern betreibt. Die beratenden Fachkräfte werden von kooperierenden Trägern der Erziehungsberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung derzeit zwei Projekte, die sich auf den Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt sowie auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems fokussieren. Dabei handelt es sich zum einen um das Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ der Frauenhauskoordinierung (FHK). Mit einem Schutzkonzept will die FHK die sichere Nutzung digitaler Medien in Frauenhäusern ermöglichen, ohne die Bewohnerinnen, Mitarbeiterinnen und den Standort zu gefährden. Dieses soll für Risiken im Umgang mit digitalen Medien und Daten sensibilisieren und den Datenschutz in Frauenhäusern sicherstellen. Zum anderen fördert die Bundesregierung das Projekt „InterAktion – Interdisziplinäre Aktionspartnerschaften gegen digitale geschlechtsspezifische Gewalt“ des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. In dem Projekt wird die Etablierung von Kooperationspartnerschaften und Vernetzung von Fachberatungsstellen für von (digitaler) Gewalt betroffenen Frauen mit Organisationen und Fachkräften der IT-Branche geplant und erprobt.

12. Ist der Bundesregierung der akademische Forschungsstand zu „digitaler Gewalt“ bekannt?

Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung hier Forschungslücken, die mit Fördergeldern zu schließen die Bundesregierung bereit wäre (bitte ausführen)?

Innerhalb des Rahmenprogramms der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“ fördert das BMBF Forschungsarbeiten, die sich mit der medienübergreifenden Erkennung, Meldung und Behandlung sowie dem systematischen Monitoring von digitaler Gewalt, insbesondere Cybermobbing und Hassrede, beschäftigen. Zu nennen ist hier insbesondere der Spitzenforschungsknoten MOTRA. Einen Schwerpunkt bildet dabei das „Kommunale Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern“, das systematisch Anfeindungen und Bedrohungen von haupt- und ehrenamtlichen (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten erfasst. Als weitere Maßnahme ist in diesem Kontext die Fördermaßnahme „Bedrohungen aus dem digitalen Raum“ zu nennen. Ein Ziel dieser Maßnahme ist es, zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden neue Werkzeuge oder Maßnahmen zur Aufklärung oder Strafverfolgung von digitaler Gewalt zu erforschen.

Mit Förderung des BMJ forscht die Universität Leipzig zu dem strafrechtlichen Umgang mit Hate Speech. Dabei werden die verschiedenen Facetten von Hate Speech aus kriminologischer, strafrechtlicher und prozessualer Perspektive umfassend empirisch untersucht.

Das Themenfeld Hass im Netz ist dynamisch und entwickelt sich schnell weiter, sodass regelmäßig identifiziert wird, ob Forschungslücken bestehen und wie diese geschlossen werden können. Über zukünftige Projekte kann die Bundesregierung jedoch keine Auskunft geben.

13. Steht die Bundesregierung mit Akteuren der „digitalen Zivilgesellschaft“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) zur „digitalen Gewalt“ im beratenden Austausch?

Wenn ja, mit welchen Akteuren, seit wann, und mit welchen Ergebnissen?

Es bestehen insbesondere Kontakte zu den in den Antworten zu den Fragen 11, 12 und 18 genannten Zuwendungsempfängern. Darüber hinaus nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien an unterschiedlichen Veranstaltungsformaten (zum Beispiel Konferenzen, Workshops, et cetera) zu Themen im Sinne der Fragestellung teil.

Zur Schwerpunktsetzung innerhalb des Rahmenprogramms „Forschung für die zivile Sicherheit“ findet ein regelmäßiger beratender Austausch zum Handlungsbedarf mit unterschiedlichen Akteuren aus dem Bereich der zivilen Sicherheit statt. Gegenstand sind dabei auch Themen, die der digitalen Gewalt zuzurechnen sind. Ergebnis dieses Austauschs sind die in der Antwort zu Frage 12 genannten Maßnahmen.

14. Hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung ihrer Digitalstrategie eine Position zu der Frage erarbeitet, ob es wesensgemäß für die „digitale Zivilgesellschaft“ ist, sich gegen „digitale Gewalt“ zu engagieren, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hält es für naheliegend, dass sich Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit der Kommunikationspraxis im Internet beschäftigen, gegen digitale Gewalt einsetzen.

15. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Akteure der digitalen Medienwelt – Vereine, Webseitenbetreiber, Initiativen –, die nicht zur „digitalen Zivilgesellschaft“ im Sinne der vorliegenden Digitalstrategie zu zählen wären (bitte ausführen)?

Die digitale Zivilgesellschaft besteht aus unzähligen Akteuren, die in einem dynamischen Prozess zueinander stehen. Dies schließt mit ein, dass die Akteure unterschiedliche Positionen vertreten, sich voneinander abgrenzen und sich an einer Vernetzung nicht beteiligen.

16. Welche – technischen, sozialen, intellektuellen – Kompetenzen sollten mündige Nutzer digitaler Kommunikationsmedien nach Auffassung der Bundesregierung aufweisen, um sich wirksam gegen „digitale Gewalt“ zur Wehr zu setzen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Bürger der Bundesrepublik Deutschland in ausreichendem Maße über diese Kompetenzen verfügen (bitte ausführen)?

Um sich gegen digitale Gewalt zur Wehr zu setzen, braucht es insbesondere Medienkompetenz, Digitalkompetenz sowie das Wissen um eigene Rechte, Meldestellen und Beratungsstellen.

Eine mündige, kritische und aktive Teilnahme im Netz setzt instrumentelle Fähigkeiten der Nutzung von Online-Plattformen und Messenger-Diensten, eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit den Funktionslogiken und -bedingungen sowie qualifiziertes Wissen hinsichtlich praktischer Tools und Strategien im Umgang mit digitaler Gewalt voraus. Dazu gehören unter anderem Medienkompetenz zur Einordnung entsprechender Phänomene verbunden mit einem kritischen Umgang mit technischen Funktionen und Inhalten in digitalen Medien sowie Wissen um Möglichkeiten der Unterstützung bei Konfrontation mit digitaler Gewalt beispielsweise in Form von Beratungsstellen, technischen und verbalen Interventionen sowie juristischen Maßnahmen. Damit Bürgerinnen und Bürger sich gegen digitale Gewalt zur Wehr setzen können, ist es zudem wichtig, Zivilcourage im Netz und öffentliche digitale Diskursräume zu stärken. Maßnahmen der politischen Bildung und der Demokratieförderung können diese Kompetenzen unterstützen.

17. Welche externen Akteure – etwa Stiftungen, Vereine, wissenschaftliche Institute, Nichtregierungsorganisationen – waren ggf. wie genau an der Ausarbeitung und Formulierung der vorliegenden Digitalstrategie beteiligt?

Welche Akteure waren ggf. wie genau speziell am Passus zur „digitalen Gewalt“ beteiligt?

Die Digitalstrategie wurde im Ressortkreis erarbeitet. Die Ausarbeitung und Formulierung der Digitalstrategie erfolgte durch die Bundesregierung und nicht durch externe Akteure.

18. Werden aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.demokratie-leben.de/>) auch Projekte gefördert, die sich gegen „digitale Gewalt“ richten (falls ja, bitte nach Projektfeld, Träger, Summe und Förderzeitraum aufschlüsseln, falls nein, bitte angeben, warum nicht)?

Über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden Projekte in verschiedenen Handlungsbereichen gefördert, die sich unter anderem auch mit digitaler Gewalt/Hass im Netz beschäftigen.

Die Fördersummen für diese Projekte können auf der Internetseite des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (www.demokratie-leben.de) eingesehen werden – und werden daher hier nicht aufgeführt.

Im Handlungsbereich Bund werden folgende Projekte gefördert.

| Zuwendungsempfänger | Projekt | Geplanter Förderzeitraum |
|--|--|--------------------------|
| Amadeu Antonio Stiftung | Kompetenznetzwerk Rechtsextremismus | 01.01.2020–31.12.2024 |
| HateAid gGmbH | Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ | 01.09.2021–31.12.2024 |
| neue deutsche organisationen e. V. | Kompetenznetzwerk Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Neue deutsche Medienmacher*innen e. V. | Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ | 01.09.2021–31.12.2024 |
| betterplace lab gemeinnützige GmbH | Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ | 02.09.2021–31.07.2022 |
| Bildungsstätte Anne Frank | Kompetenznetzwerk Antisemitismus | 01.01.2020–31.12.2024 |
| LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH | Kompetenzzentrum „Hass im Netz“ | 01.01.2020–31.12.2022 |
| Das NETTZ gGmbH | Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ | 01.08.2022–31.12.2024 |

Im Handlungsbereich Modellprojekte werden folgende Projekte gefördert.

| Zuwendungsempfänger | Projekt | Geplanter Förderzeitraum |
|---|---|--------------------------|
| Archiv der Jugendkulturen e. V. | sUPpress – Medienkompetenz für Engagement und Selbstwirksamkeit | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Jugendbildungsstätte Bremen Lidice-Haus Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung | #future_fabric: demokratie. digital.denken | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May | F.A.N. Berlin-Brandenburg – für Demokratie, Recht und Freiheit | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Amadeu Antonio Stiftung | Good Gaming – Well Played Democracy | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) | Prisma – Medienpädagogische Interventionen im Feld der „Neuen Rechten“ | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Bildungsstätte Anne Frank | Radikale Reflexion. Nachhaltige Präventionsstrategien gegen vereinfachte Weltbilder und Antisemitismus in der extremen Linken | 25.05.2020–31.12.2024 |
| Bildungsstätte Anne Frank | The Game is not Over – ein Serious Game zu Verschwörungstheorien und Radikalisierung | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Drudel 11 e. V. | CLICK! Digitale Trainings zur Rechts-extremismusprävention | 01.01.2020–31.12.2024 |
| Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e. V. | Dialog und Aufklärung – Antisemitismus 2.0. | 15.03.2020–31.12.2024 |
| Neue deutsche Medienmacher*innen e. V. | Die Würde des Menschen ist unhassbar. NO HATE SPEECH 2020-2022 | 01.01.2020–31.12.2022 |
| Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt e. V. | Couragiert vor Ort – Gemeinsam Antisemitismus entgegentreten | 01.01.2020–31.12.2024 |

Als Begleitprojekt werden außerdem folgende Projekte gefördert.

| Zuwendungsempfänger | Projekt | Geplanter Förderzeitraum |
|------------------------------------|---|--------------------------|
| betterplace lab gemeinnützige GmbH | Aufbau einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) gegen Hass im Netz | 15.08.2021 – 31.07.2022 |
| Das NETTZ gGmbH | Aufbau einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) gegen Hass im Netz | 01.08.2022 – 31.12.2022 |

Im Handlungsbereich Land werden über die Landes-Demokratiezentren im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nachstehend aufgeführter Länder folgende Projekte gegen Hass im Netz gefördert.

| Land und Zuwendungsempfänger | Träger der Maßnahme und Projekttitle | Förderzeitraum der Maßnahme | Fördersumme |
|---|--|--------------------------------|--|
| Baden-Württemberg Ministerium für Soziales und Integration Baden- Württemberg | Jugendstiftung Baden-Württemberg Fachstelle PREvent!on | 01.01.2020– 31.12.2022 | 2020: 243.511,42 € 2021: 184.731,42 € 2022: 167.520,99 € |
| Bayern Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales | Bayerischer Jugendring BUD eV Opferberatung | 01.01.2020– 31.12.2022 | 2020: 162.000,00 € 2021: 329.000,00 € 2022: 468.000,00 € |
| Hessen Hessisches Ministerium des Innern und für Sport | St Elisabeth-Verein eV Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus | 01.01.2020– 31.12.2022 | 2020: 299.658,68 € 2021: 299.658,68 € 2022: 299.658,68 € |
| Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaft- lichen Zusammenhalt | RAA Sachsen Opferberatung „Support“ für Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemiti- scher Gewalt | 01.01.2020– 31.12.2022 | 2020: 197.676,92 € 2021: 368.272,38 € 2022: 345.550,06 € |

Darüber hinaus setzen die Partnerschaften für Demokratie im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ stetig Einzelmaßnahmen um, die den Bereich Hass im Netz an unterschiedlichen Stellen mitadressieren.

19. Plant die Bundesregierung, im Haushaltsentwurf 2023 die Bereitstellung eines Postens zur Finanzierung von Projekten gegen „digitale Gewalt“ aufzunehmen?

Wenn ja, in welcher Höhe, und für welche Projekte, und wenn nein, warum nicht?

Neben den in der Antwort zu Frage 18 genannten überjährigen Maßnahmen sind im Haushalt des BMJ (Einzelplan 07) im Haushalt 2023 Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen.

| Zuwendungsempfänger | Projekt | Fördersumme |
|--|--|---|
| HateAid gGmbH | Digitale Gewalt in einem volatilen Bereich | 2023: 497.000 € 2024 und 2025: Verpflichtungs- ermächtigung über jeweils 600.000 € |
| Institute for Strategic Dialogue e.V. | Radikalisierung in rechtsextremen Online-Subkulturen entgegentreten | 2023: 300.000 € |
| Amadeu Antontio Stiftung | Das Netzwerk „Hate Speech begegnen“ | 2023: 250.000 € |

20. Plant die Bundesregierung im angekündigten, aber noch nicht aufgesetzten Digitalbudget (siehe Koalitionsvertrag, hier S. 15) die Bereitstellung eines Postens zur Finanzierung von Projekten gegen „digitale Gewalt“?

Wenn ja, in welcher Höhe, und für welche Projekte, und wenn nein, warum nicht?

Für das Digitalbudget zur Umsetzung, insbesondere zentraler Vorhaben, der Digitalstrategie wird vom Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundeskanzleramt ein Konzept erarbeitet. Die Arbeiten hierzu dauern an.

21. Sind der Bundesregierung Beispiele anderer Länder bekannt, die sich gegen „digitale Gewalt“ engagieren, und wenn ja, welche Länder sind das?

Sind der Bundesregierung ggf. die Erfahrungen dieser Länder im Engagement gegen „digitale Gewalt“ bekannt, und hat sie darüber hinaus Schlussfolgerungen für ihr eigenes diesbezügliches Handeln gezogen, und wenn ja, welche (bitte ausführen)?

In Frankreich verpflichtet das Gesetz zur Stärkung des Respekts republikanischer Prinzipien und in Österreich das Kommunikationsplattformen-Gesetz die Anbieter sozialer Netzwerke, Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über rechtswidrige Inhalte zu bearbeiten. Darüber hinaus bestehen unzählige Initiativen in vielen Staaten, die sich gegen digitale Gewalt im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Betroffenen richten.

